

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

Allen unseren Angeboten, Aufträgen und Vereinbarungen liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Durch die Auftragserteilung oder Lieferannahme werden diese vom Besteller anerkannt. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen – insbesondere die Geltung etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers – bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung.

II. Anlieferung

Die von dem Besteller zur Bearbeitung angelieferten Werkstücke sind im Waschvorgang einer Säurebehandlung und im Einbrennvorgang einer Objekttemperatur von 200 °C ausgesetzt. Insofern hat der Auftraggeber unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass die Werkstücke bei der Anlieferung frei von Drittstoffen sind, die den Wasch- und Einbrennvorgang beeinträchtigen können, wie z.B. Silikon, Fette, Rost, Zunder, Gummi, PVC, Lager usw. Die Werkstücke sind mit geeigneten Bohrungen oder Halterungen zu versehen, die gewährleisten, dass die bei dem Waschvorgang in das Werkstück dringende Säure/Lauge ablaufen kann.

III. Preise und Zahlung

Unsere Angebote sind frei bleibend. Bestellungen sind für uns verbindlich, soweit wir sie bestätigen oder durch Übersendung der von uns bearbeiteten Werkstücke nachkommen, mündliche Nebenabreden nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich unsere Angebote und Preise ab Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Fracht. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Bei etwa vereinbarter frachtfreier Lieferung haben wir von uns genannten Preise die zur Zeit des Angebotes gültigen Frachten und Nebengebühren zur Grundlage. Sie werden daher zugunsten oder zu Lasten des Bestellers an veränderte Fracht- und Nebengebührensätze für unsere Lieferung angepasst, ohne dass dem Besteller insoweit ein Rücktrittsrecht zusteht. Soweit wir eigene Verpackung und Transportmittel stellen, wie Europaletten, Gitterwagen und dergleichen, sind diese spätestens eine Woche nach Erhalt auf Kosten des Bestellers zu unserem Sitz zu verbringen. Danach sind wir berechtigt, diese entsprechend dem Zeitwert dem Besteller in Rechnung zu stellen. Für die Berechnung gelten stets die am Tage der Lieferung gültigen Preise. Sind diese höher als bei Vertragsschluss, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Preis entsprechend zu berichtigen; dies gilt nicht für Lieferungen an einen Nichtkaufmann, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug zahlbar, außer wenn anders auf der Rechnung ausgewiesen. Bei Bereitstellung größerer Materialmengen oder Sondermaterialien unsererseits sind wir berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen. Die Hereingabe von Wechseln und Schecks bedarf unserer Zustimmung und diese werden ausschließlich erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen; deren Spesen und Kosten sowie die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung gehen voll zu Lasten des Bestellers. Diskontospesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist – Verzug – werden unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen (in Höhe der banküblichen Debetzinsen, mindestens 3% über dem jeweiligen Diskontsatz) berechnet. Bei Zahlungsverzug und begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Bestellers sind wir – unbeschadet unserer sonstigen Rechte – befugt, Sicherheiten oder Vorauszahlungen für ausstehende Lieferungen zu verlangen und sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung sofort fällig zu stellen. Solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist, ruht unsere Lieferpflicht. Nur unbestrittene und rechtskräftig festgestellte Forderungen berechtigen den Besteller zur Aufrechnung oder Zurückhaltung. Dies gilt nur für den Fall, dass es sich bei dem Besteller um einen Kaufmann im Sinne des HGB handelt. Teillieferungen mit getrennter Berechnung unsererseits sind zulässig. Probelackierungen und Auftragsmuster werden stets gesondert berechnet, auch wenn der Vertrag nicht zustande kommt. Für das Entfernen von Farbe, Öl, Fett, Teer und dergleichen sowie das nachträgliche Anbringen von Öffnungen an Hohlkörpern berechnen wir unsere Selbstkosten.

IV. Pfandrecht und Sicherungseigentum

An den uns vom Besteller zur Beschichtung übergebenen Werkstücken haben wir ein gesetzliches Pfandrecht, das wir wegen sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller geltend machen können. Liefern wir dem Besteller die bearbeiteten Werkstücke vor der vollständigen Bezahlung aus, so überträgt der Besteller uns das Eigentum an diesen zwecks Sicherung aller Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller zustehen. Sind die bearbeiteten Werkstücke dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert, so tritt an die Stelle der Sicherungsübereignung die Übertragung der Anwartschaft, so dass wir durch Befriedigung des Verkäufers das Eigentum erwerben können. Sind die bearbeiteten Werkstücke einem Dritten zur Sicherheit übereignet, so tritt der Besteller uns seinen Anspruch auf Rückübereignung ab. Dasselbe gilt für seine etwaigen Ansprüche aus Übersicherung gegen Vorbehalts- und Sicherungseigentümer. Der Besteller tritt außerdem die Forderungen, die er aus der Weiterlieferung bzw. Weiterverarbeitung der von uns bearbeiteten Werkstücke erwirbt, an uns ab.

V. Auftragserteilung und -durchführung

Der Umfang der von uns bestätigten Aufträge richtet sich nach dem Inhalt unserer, vom Besteller ausgefüllten Vordrucke oder nach besonderer schriftlicher Vereinbarung. Liefert der Besteller mehr oder anderes Material, so sind wir berechtigt, dieses Material als Auftragsumfang zu bestimmen. Stellt der Besteller das Material nicht unmittelbar zur Verfügung, so ändert das nichts am Auftragsumfang oder seiner Bestimmung, unbeschadet etwaiger Rechtsbeziehungen zu Dritten. Lieferfristen sind unverbindlich, sie bestimmen lediglich ungefähr die Lieferung ab Werk nach völliger Abgabe aller erforderlichen Angaben durch den Besteller. Bei schuldhafter Überschreitung eines verbindlichen Liefertermins ist Lieferverzug erst nach dem Setzen einer angemessenen Nachfrist gegeben. Soweit gesetzlich zulässig, ist unsere Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz, unabhängig aus welchem Rechtsgrund, begrenzt auf den Rechnungswert unserer an dem schadenstiftenden Ereignis unmittelbar beteiligten Warenmenge. Dies gilt **Stand 02.06.14**

nicht, soweit wir nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit unbeschränkt haften. Dies gilt ebenfalls nicht für Schadensersatzansprüche aus Verzug oder Nichterfüllung. Diese sind ausgeschlossen, sofern sie nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurden. Fälle höherer Gewalt – als solche gelten die Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt einer ordentlichen Betriebsführung nicht verhindert werden können – suspendieren die Vertragsverpflichtungen der Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Überschreiten sich daraus ergebende Verzögerungen den Zeitraum von sechs Wochen, so sind beide Vertragspartner berechtigt, hinsichtlich des betroffenen Leistungsumfanges vom Vertrag zurückzutreten. Sonstige Ansprüche bestehen nicht. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die eine Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden. Über die Besonderheiten des Bestellvorgangs der Felgenbearbeitung wird der Besteller bei der Auftragserteilung in Form eines Merkblattes unterrichtet. Alle relevanten Prozessschritte sowie vor- und nachbereitende Maßnahmen, die der Besteller zu gewährleisten hat, finden hier Berücksichtigung. Durch die Auftragserteilung oder Lieferannahme werden diese Bedingungen vom Besteller anerkannt.

VI. Versand

Unsere Lieferungen erfolgen ab Werk. Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Bestellers, auch wenn wir den Transport besorgen. Auf schriftliche Anforderung

des Bestellers schließen wir für diesen in dessen Namen und auf dessen Kosten eine Transportversicherung ab. Wir übernehmen keinerlei Haftung für Transportschäden, die außerhalb unserer Firmengelände entstehen.

VII. Gewährleistung

Alle Angaben über Eignung, Verarbeitung und Anwendung unserer Produkte, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, befrieden den Besteller jedoch nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich bei Eingang derselben und in jedem Falle vor einer Weiterverarbeitung oder Montage auf Mängel bezüglich Beschaffenheit und Einsatzzweck hin zu untersuchen, andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Beanstandungen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Ware – bei verborgenen Mängeln nach ihrem Sichtbarwerden von Kaufleuten im Sinne des HGB unverzüglich, von Nichtkaufleuten innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten nach Erhalt der Ware – schriftlich unter Beilegung von Belegen erhoben werden. Bei zuvor übersandten Musterlackierungen hat der Besteller die Ware unverzüglich nach Eingang anhand des Musters auf Farbabweichungen hin zu untersuchen und etwaige Beanstandungen anzuzeigen. Die Farbbearbeitung erfolgt in dem von dem Besteller angegebenen RAL-Ton, geringfügige Farbabweichungen sind zulässig und begründen keinen Mangel. Mängel eines Teiles der Liefergegenstände berechtigen nicht zur Beanstandung der gesamten Lieferung. Der Besteller ist verpflichtet, uns Gelegenheit zur sofortigen Nachprüfung zu geben. Dieser Einspruch muss mindestens 5 Werktagen nach Erhalt der Ware erklärt werden. Unsere Gewährleistungspflicht beschränkt sich nach unserer Wahl auf Ersatzlieferung, Minderung und Nachbesserung. Beanstandete Ware darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis zurückgesandt werden. Alle durch die Beschichtung hervorgerufenen Maß- und Formänderungen sind von der Haftung generell ausgeschlossen.

VIII. Gefahrübergang und Entgegennahme

Die Gefahr geht auf den Besteller über, sobald die Sendung unser Werkgelände verlassen hat, und zwar auch wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder den Transport mit unserem eigenen Lkw übernommen haben. Vom gleichen Zeitpunkt an haftet der Besteller für Schäden, die Dritten gegenüber entstehen können. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über; jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherung zu bewirken, die dieser verlangt. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen. Soweit die Werkstücke durch Lkw des Bestellers abgeholt werden, ist unsere Haftung für etwaige Wartezeiten ausgeschlossen.

IX. Haftung für Mängel der Lieferung

Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Ansprüche unbeschadet Abschnitt XII wie folgt:

Von den durch die Ausbesserung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – sofern sich die Beanstandung als gerechtfertigt herausstellt – die Kosten der erneuten Lackierung einschließlich des Versandes. Im Übrigen trägt der Besteller die Kosten, insbesondere die für die Demontage, den Transport und die Montage, wenn und soweit mit offensichtlichen Mängeln behaftete Liefergegenstände entgegen der unter Abschnitt VII geregelten Verpflichtung bereits montiert wurden. Die Haftsumme für Nachbesserungskosten ist in jedem Falle auf den jeweils vereinbarten Auftragswert begrenzt. Für Abweichungen der Materialbeschaffenheit haften wir nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Lieferanten. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter, sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir – außer in Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit des Inhabers und leitender Angestellter – nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Der Haftungsausschluss gilt ferner nicht beim Fehlen von Eigenschaften, die ausdrücklich zugesichert sind, wenn die Zusicherung gerade bezweckt hat, den Auftraggeber gegen Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, abzusichern. Für fehlende Teile wird nur Ersatz geliefert, wenn die Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Anlieferungsschein belegt ist.

X. Mängelrüge

Hierzu gilt das bereits in Abschnitt VII. zu Ziffer 1- 7 Ausgeführte. Mängelrügen sind ausgeschlossen, wenn der Besteller die gelieferte Ware vor der Weiterverarbeitung nicht auf Mängel hin sorgfältig untersucht hat. Mit der Weiterverarbeitung entfällt jegliches Recht auf Mängelrüge. Dies gilt nicht für versteckte Mängel. Wenn der Besteller das durch uns veredelte mit anderweitig veredeltem Material vermischt verarbeitet. Wenn die Mängel ihre Ursache in dem vom Besteller gestellten fehlerhaften Material bzw. dessen Vorbehandlung haben. Zum Beispiel eine Verzinzung durch dritte. Wenn der Besteller die Werkstücke nicht entsprechend den Vorgaben in Abschnitt II der Lieferbedingungen angeliefert hat und dadurch Mängel bei der Bearbeitung aufgetreten sind. Bei Formveränderungen, Rissen und dergleichen sowie bei Beeinträchtigung der Maß- und Passgenauigkeit infolge des Bearbeitungsprozesses, soweit diese nicht auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unsererseits zurückzuführen sind. Bei Fehlermengen bis zu 3% der Eingangsmenge. Kosten durch unberechtigte Mängelrügen gehen zu Lasten des Bestellers.

XI. Recht des Bestellers auf Rücktritt, Wandlung und sonstige Haftung des Auftragnehmers

Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrenübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen unsererseits. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Der Besteller hat ferner das Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages, wenn wir eine uns gestellte, angemessene Nachfrist für die Ausbesserung bezüglich eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne dieser Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Das Recht des Bestellers auf Rückgängigmachung des Vertrages besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung durch uns. Ausgeschlossen sind alle weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Kündigung oder Minderung.

XII. Recht des Auftragnehmers auf Rücktritt

Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne des Abschnittes V., sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb der Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender Unmöglichkeit der Ausführung wird der Vertrag angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

XIII. Rechtsanwendung, Gerichtsweg und Schiedsvertrag

Es gilt ausschließlich deutsches Recht, kein internationales Kaufrecht laut Haager Abkommen. Ist eine Bestimmung aus Rechtsgründen nicht oder nur eingeschränkt anwendbar, beeinträchtigt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, die Klage bei dem Gericht unseres Sitzes zu erheben. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Der Besteller sowie wir haben das Recht, uns auf den Abschluss eines Schiedsvertrages zu berufen. Berufung sich eine der Parteien hierauf, entscheidet über den Streitfall nur ein Schiedsrichter. Er wird von der für uns zuständigen IHK benannt. Mit Beginn der Tätigkeit des Schiedsrichters entfällt der Rechtsweg. Mit Einreichung der Klage bei Gericht entfällt die Abrede des Schiedsvertrages. **07.03.17**